



## PROTOKOLL

Körperschaft:	<b>Stadt Elsfleth</b>	
Gremium:	<b>Finanzausschuss - 14. Sitzung (2016/2021) -</b>	
Sitzung am:	<b>Dienstag, 22. Oktober 2019</b>	
Sitzungsort:	Heye-Stiftung, Heye-Saal	
Sitzungsbeginn:	18.00 Uhr	Sitzungsende: 19.20 Uhr

**Die Sitzung setzte sich aus öffentlichen Tagesordnungspunkten zusammen.**

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieses Protokolls sind.

Vorsitzender:	Ratsherr Vögel
	Bürgermeisterin Fuchs
Sachbearbeiter u. Protokollführer:	Verwaltungsfachwirtin Bernhardt

## TEILNEHMERVERZEICHNIS

Körperschaft:	<b>Stadt Elsfleth</b>
Gremium:	<b>Finanzausschuss</b>
Sitzung am:	<b>22.10.2019</b>

<b>Ausschussmitglieder</b>	<b>Bemerkungen</b>
Ratsherr Vögel	Vorsitzender
Stellv. Bürgermeister Nieß	
Beigeordnete Gehlhaar	für Ratsherrn Buse
Ratsherr Thümler	
Ratsherr Doormann	
Ratsherr Wenzel	
Ratsherr Dörgeloh	
Ratsherr Röhr	
Beigeordneter Di Benedetto	

<b>Sonstige Sitzungsteilnehmer</b>	<b>Bemerkungen</b>
Bürgermeisterin Fuchs	
Verwaltungsfachwirtin Bernhardt	als Sachbearbeiterin u. Protokollführerin
Beigeordnete Miodek	als Gast
Beigeordnete Göhr-Weber	als Gast
Ratsherr Kortlang	als Gast
Stellv. Bürgermeister Osterloh	als Gast
Ratsfrau Rebehn	als Gast

<b>entschuldigt fehlte</b>	<b>Bemerkungen</b>
Gleichstellungsbeauftragte Frau Ralle-Klein	

**Zuhörer: ./.**

## VERZEICHNIS DER TAGESORDNUNGSPUNKTE

Körperschaft:	<b>Stadt Elsfleth</b>
Gremium:	<b>Finanzausschuss</b>
Sitzung am:	<b>22.10.2019</b>

### **Tagesordnung:**

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 19. Februar 2019
5. Einwohnerfragestunde
6. Berichtswesen der Stadt Elsfleth zum 01.10.2019
7. Erlass einer neuen Vergnügungssteuersatzung ab dem 01.01.2020
8. Anträge und Anfragen

**Körperschaft: Stadt Elsfleth**  
**Gremium: Finanzausschuss**  
**Sitzung am: 22.10.2019**

**Tagesordnungspunkt 1.**

**Eröffnung der Sitzung**

Ratsherr Vögel eröffnete als Ausschussvorsitzender um 18.00 Uhr die Sitzung.

**Tagesordnungspunkt 2.**

**Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit**

Der Ausschussvorsitzende stellte die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

**Tagesordnungspunkt 3.**

**Feststellung der Tagesordnung**

Die Tagesordnung wurde einstimmig festgestellt und genehmigt.

**Tagesordnungspunkt 4.**

**Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 19. Februar 2019**

Das Protokoll über die Sitzung vom 19. Februar 2019 wurde einstimmig genehmigt.

**Tagesordnungspunkt 5.**

**Einwohnerfragestunde**

Es wurden keine Fragen in der Einwohnerfragestunde gestellt.

Körperschaft:	<b>Stadt Elsfleth</b>
Gremium:	<b>Finanzausschuss</b>
Sitzung am:	<b>22.10.2019</b>

## **Tagesordnungspunkt 6.**

### **Berichtswesen der Stadt Elsfleth zum 01.10.2019**

#### **Sach- und Rechtslage**

Frau Bernhardt wird in der Sitzung einen Bericht zum Haushalt 2019 abgeben. Anhand einer Präsentation wird der Sachstand der Investitionen erläutert und die wesentlichen Entwicklungen der Ergebnisrechnung dargestellt.

Zu diesem Punkt ist ein Antrag der CDU/SPD-Gruppe vom 27.09.2019 (Anlage 1) eingegangen.

#### **Bericht**

Frau Bernhardt berichtete anhand einer PowerPoint-Präsentation über den Sachstand der Investitionen und erläuterte die wesentlichen Entwicklungen der Ergebnisrechnung. Anschließend gab sie einen Überblick über die Aussichten der Haushaltsjahre 2019 und 2020.

Sämtliche Investitionsmaßnahmen in den Teilhaushalten wurden durchgeführt oder es sind Aufträge erteilt worden, bis auf:

#### **Fachdienst 1**

Die Aufträge für den Neubau des Kindergartens wurden erteilt. Der Neubau befindet sich in der Bauphase, die Fertigstellung soll im Sommer 2020 erfolgen. Es werden Haushaltsreste gebildet und auf das Jahr 2020 übertragen.

In der GS Moorriem ist der Erwerb eines Einbauschrankes vorgesehen. Der Einbauschrank wird größer ausfallen als geplant, daher ist mit Mehrkosten zu rechnen. Diese Mehrkosten werden durch den HH-Rest für Büroausstattungen aus dem Jahr 2018 in Höhe von 1.500,00 € abgedeckt. Der Einbauschrank soll nach der Dachsanierung und Instandhaltung des Betreuungs- und Textilraumes angeschafft werden, daher wird ein HH-Rest gebildet und auf das Jahr 2020 übertragen.

#### **Fachdienst 2**

Bei den veranschlagten 4.200,00 € Verkaufserlöse Grundstücke handelt es sich um die Restflächen an der Nordermoorer Hellmer für den Radweg, die an den Landkreis Wesermarsch verkauft werden sollen. Nach Auskunft des Landkreises Wesermarsch werden die Flächen zurzeit vermessen. Nach Vermessung kann erst der Kaufvertrag abgewickelt werden. Die Beurkundung wird voraussichtlich im folgenden Jahr erfolgen. Hier wird ein HH-Rest gebildet und auf das Jahr 2020 übertragen.

Weiterhin werden hier Mehreinzahlungen in Höhe von 139.035,00 € erwartet aus dem Verkauf eines Gewerbegrundstücks. Der Kaufvertrag hierzu soll Anfang November beurkundet werden.

### **Fachdienst 3**

Nach Auskunft des Landkreises Wesermarsch werden der Stadt Elsfleth für die Investitionszuwendung an den Landkreis Wesermarsch für den Breitbandausbau 90 % der Kosten bis zum Ende des Jahres in Rechnung gestellt. Die restlichen 10 % sind in 2020 nach Fertigstellung zu zahlen. Daher wird ein HH-Rest gebildet und nach 2020 übertragen.

Die neue Kläranlage FW Neuenbrok soll bei der Planung der Baumaßnahme FW Neuenbrok (geplant 2020) berücksichtigt werden und mit umgesetzt werden, daher wird ein HH-Rest gebildet. Herr Doyen hat mit dem Landkreis Wesermarsch und dem OOWV Rücksprache gehalten und mitgeteilt bekommen, dass diese Maßnahme später im Zuge der Baumaßnahme FW Neuenbrok durchgeführt werden kann.

### **Fachdienst 4**

Bei dem Ansatz für Büroausstattungen handelt es sich um einen Grundansatz für Ersatzbeschaffungen. Sollten noch Ersatzbeschaffungen im Jahr 2019 nötig sein, wird dieser Ansatz verwendet. Ansonsten wird der Ansatz für Büroausstattungen auf das Jahr 2020 übertragen.

Bei der Erweiterung der Straßenbeleuchtung wurde eine Straßenleuchte aufgestellt. Weitere Leuchten sollen in der Ostpreußenstraße aufgestellt werden. Hierfür wird ein HH-Rest gebildet und auf das Jahr 2020 übertragen.

Für den Erwerb von Spielgeräten wird ein HH-Rest gebildet. Der Spielplatz an der Hermann-Allmers-Straße muss verlegt werden in die Hohe Kämpe, hierfür kann der Ansatz verwendet werden. Sollten Mehrkosten im Investitionshaushalt entstehen, wird dieser Ansatz zur Deckung verwendet.

Für den Erwerb des Kompaktschleppers ist eine Ausschreibung nach VOL durchzuführen. Dieses wird evtl. im Dezember 2019 erfolgen und die Anschaffung dann erst im Jahr 2020, daher wird der Ansatz auf das Jahr 2020 übertragen.

Der Zaun soll zunächst nicht errichtet werden. Dieser Ansatz wird auf das Jahr 2020 übertragen. Sollten Mehrkosten im Investitionshaushalt entstehen, wird dieser Ansatz zur Deckung verwendet.

### **Städtebauförderung**

Die Maßnahmen der Städtebauförderung Deichstraße und Hafenstraße werden derzeit ausgeführt. Die Maßnahme Bahnhofsumfeld wurde im April 2019 fertiggestellt.

Bei den Maßnahmen Platz Ankerapotheke und Boltenhof sollen die Ausschreibungen im Dezember 2019 bzw. Januar 2020 erfolgen.

Bei der Maßnahme Steinstraße/Rathausplatz bis Nicolai-Platz wurde die Entwurfsplanung beauftragt.

Insgesamt werden für die Maßnahmen der Städtebauförderung Haushaltsreste gebildet.

Für die Maßnahmen der Städtebauförderung wurden alle Fördermittel für 2018 der Zuwendungsbescheide aus 2017 und 2018 abgerufen. Die Fördermittel für 2019 aus dem Zuwendungsbescheid 2015 werden in diesem Jahr noch teilweise abgerufen. Die restlichen Fördermittel werden im kommenden Jahr abgerufen.

Die Förderobergrenze für Maßnahmen ab 2019 wurde von 200,00 €/qm auf 230,00 €/qm angehoben.

### **Änderungen im Investitionshaushalt 2020**

Für die Baumaßnahme Feuerwehr Altenhuntrorf besteht ein HH-Rest aus dem Jahr 2018. Diese Maßnahme muss neu geplant werden. Es ist eine Bebauungsplanänderung nötig aufgrund neuer Platzbedarfe. Dadurch werden voraussichtlich Mehrauszahlungen entstehen und sich Maßnahmen aus dem Feuerwehrbedarfsplan verschieben, u.a. Baumaßnahme Feuerwehr Neuenbrok.

### **Änderungen mittelfristige Finanzplanung 2021 – 2023**

Für den Breitbandausbau sind Eigenanteile der Stadt Elsfleth je nach Ausbaugrad in die mittelfristige Finanzplanung aufzunehmen.

### **Risiken im Investitionshaushalt**

Ein Risiko im Investitionshaushalt stellt der Neubau des Kindergartens dar. Die Kosten für den Neubau des Kindergartens werden von der Verwaltung laufend überprüft. Sollte man hier zu dem Ergebnis kommen, dass mit Mehrkosten zu rechnen ist, muss ein Nachtragshaushaltsplan erstellt werden. Herr Doyen berichtete, dass er derzeit mit dem Architekturbüro die Kosten prüft, aber aktuell davon ausgeht, dass derzeit keine Mehrkosten bestehen.

### **Ergebnishaushalt:**

Frau Bernhardt erläuterte, dass zum jetzigen Zeitpunkt der Haushaltsplan 2019 eingehalten wird. Die Summe der ordentlichen Erträge wird voraussichtlich erzielt werden; die Summe der ordentlichen Aufwendungen wird nicht überschritten werden. Die Ergebnisrechnung wurde mit Stand vom 21.10.2019 dargestellt.

Die Instandhaltung des Betreuungs- und Textilraumes in der GS Moorriem (1.1.211000.030.03) wurde noch nicht durchgeführt. Hier soll zunächst die Dachsanierung des Zwischengebäudes der GS Moorriem durchgeführt werden, damit keine Arbeiten doppelt ausgeführt werden. Der Auftrag für die Dachsanierung wurde bereits erteilt, die Arbeiten sollen in diesem Jahr ausgeführt werden. Für die Instandhaltung des Betreuungs- und Textilraumes ist geplant, eine Rückstellung zu bilden, die dann im Jahr 2020 aufgelöst wird. Wird die Bildung einer Rückstellung nicht möglich sein, sind diese Kosten im Jahr 2020 erneut einzuplanen.

Derzeit werden im Hallenbad (1.1.1.424000.034) Instandhaltungsarbeiten an der Überlaufrinne im großen Schwimmbecken durchgeführt. Die Arbeiten sollen bis zum 10.11.2019 durchgeführt werden. Für diese Instandhaltungsarbeiten ist mit erheblichen Mehrkosten zu rechnen, die aber noch nicht genau beziffert werden können. Die veranschlagten Kosten in Höhe von 24.000,00 € für die Instandhaltung Decken- und Fliesenarbeiten im Lehrschwimmbecken werden für diesen Mehraufwand zur Deckung verwendet.

Sollten diese Kosten zur Deckung nicht ausreichen, werden auch die veranschlagten Kosten in Höhe von 4.000,00 € für das Beckenwasser-Recycling für die Toilettenspülung zur Deckung verwendet. Die Kosten für die Instandhaltung der Decken- und Fliesenarbeiten im Lehrschwimmbecken in Höhe von 24.000,00 € müssen im Haushaltsjahr 2020 neu veranschlagt werden. Wird das Beckenwasser-Recycling für die Toilettenspülung in 2019 auch nicht durchgeführt, weil der Betrag zur Deckung verwendet wird, muss auch diese Maßnahme in 2020 erneut eingeplant werden.

Der Umstieg in die KDO-Cloud wird vom 13.-18.11.2019 erfolgen. Hierfür sind 74.000,00 € für laufende Kosten veranschlagt (1.1.2.111000.017). Bei diesem Betrag handelt es sich um Jahreskosten. Da der Umstieg erst im November erfolgt, fallen auch erst laufende Kosten ab November an. Hier ist mit einem Minderaufwand in Höhe von ca. 40.000,00 € zu rechnen.

Die Gewerbesteuer (1.1.2.611000.029) ist mit 3.900.000,00 € veranschlagt. Zum 21.10.2019 sind 3.747.082,52 € in der Ergebnisrechnung eingebucht, d.h. es besteht ein Minderertrag in Höhe von 152.917,48 €. Jedoch werden noch bis zum Jahresende Bescheide vom Finanzamt kommen und somit auch noch Buchungen erfolgen. Weiterhin fällt bei einer niedrigeren Gewerbesteuer auch eine niedrigere Gewerbesteuerumlage an, dieser Minderaufwand kann zur Deckung verwendet werden. Die Verwaltung ist jedoch der Auffassung, dass der geplante Ertrag der Gewerbesteuer bis zum Jahresende erzielt wird.

Für den Erlass einer neuen Vergnügungssteuersatzung wurden zusätzlich 5.000,00 € veranschlagt (1.1.2.611000.067). Eine neue Vergnügungssteuersatzung soll zum 01.01.2020 erlassen werden. Derzeit sind bereits Mehrerträge in Höhe von 9.500,00 € eingegangen.

#### **Ausblick 2019:**

In der HH-Planung 2019 ist ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 441.542,00 € geplant. Nach aktuellen Einschätzungen weicht das Haushaltsjahr 2019 nicht von bisherigen Planungen ab.

#### **Ausblick ab 2020:**

Die Planung für die Gewerbesteuer ab 2020 ist derzeit unverändert bei 3.900.000,00 €.

Die CDU/SPD-Gruppe hat in ihrem Antrag um Auskunft darüber gebeten, ob größere Ausfälle der Gewerbesteuer wegen der ungewissen Zukunft der Elsfl ether Werft zu erwarten sind und welche Steuerausfälle der Stadt Elsfl eth entstanden sind bzw. künftig noch entstehen werden aufgrund des über einjährigen Baustopps beim Windpark Bardenfl eth.

Die Verwaltung hat hierzu mitgeteilt, dass sich in den nächsten Tagen entscheiden wird, ob ein neuer Investor für die Werft gefunden wird. Zur Zeit geht die Verwaltung davon aus, dass die Werft weiter bestehen bleibt und dann werden auch keine Einbrüche bei der Gewerbesteuer zu erwarten sein. Ob Rückzahlungen für Vorjahre geleistet werden müssen, ist nicht bekannt, da sich die Werft im Insolvenzverfahren befindet.

Zu dem Windpark Bardenfleth hat die Verwaltung ein Telefonat mit Herrn Jelkmann von der Firma Windpark Werder GmbH geführt und dieser hat mitgeteilt, dass der Baustopp zu deutlich niedrigeren Gewerbesteuererträgen führen wird, da die EEG-Umlage gesunken ist und der Windpark erst verspätet in Betrieb genommen wurde und wird. Es kann sein, dass überhaupt nichts an Gewerbesteuererträgen kommt. Auf 20 Jahre gesehen werden der Stadt Elsfleth Millionenbeträge fehlen. Eine genaue Höhe kann nicht beziffert werden.

Für die CDU/SPD Gruppe nahm Ratsherr Thümmler Bezug auf den in der Anlage beigefügten Antrag. Er führte aus, dass vor dem Hintergrund der Baukostensteigerungen beim Neubau des Kindergartens und bei der Sanierung der Straßen sich die Frage stelle, welche Entwicklung die kommenden Jahre prognostiziert werden könne. Hinzu kämen weitere Kosten, die den Haushalt der Stadt Elsfleth belasten würden. Es sei deshalb die Aufgabe der Ratsvertreter, alle Einnahmequellen auszuschöpfen, denn Ausgabestreichungen seien kaum noch möglich. Es sei wichtig, neue Einnahmequellen zu erschließen, um Steuererhöhungen für alle Bürgerinnen und Bürger zu verhindern.

Ratsherr Thümmler erwähnte Presseberichte, nach denen die Gemeinde Ovelgönne erhebliche Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer durch den Ausbau der regenerativen Energien erziele. Dies sei ein Ziel, dass die Ratsmitglieder in Elsfleth auch verfolgen wollten, um den städtischen Haushalt auf eine solide Basis zu stellen.

Ratsherr Thümmler erhob danach Vorwürfe gegen Ratsfrau Rebehn. Nach seinen Ausführungen sei sie mit dafür verantwortlich, dass aufgrund des Baustopps beim Windpark Bardenfleth niedrigere Gewerbesteuererträge zu erwarten seien und entziehe sich der Gesamtverantwortung für den städtischen Haushalt. Sie versuche unter Ausnutzung aller Rechtsmittel über ihren Verband die Weiterentwicklung der Windkraft zu verhindern und würde damit ansässigen Firmen und auch der Stadt Elsfleth großen finanziellen Schaden zufügen.

Frau Rebehn meldete sich zu Wort und wies die gegen sie erhobenen Vorwürfe entschieden zurück. Nach ihrer Ansicht seien die Planung und der Bau des Windparks rechtswidrige Genehmigungen, denn die Gerichte hätten entschieden und einen Baustopp verfügt. Sie erklärte weiter, dass sie insoweit einen rechtswidrigen Beschluss mittragen müsse. Eine Verantwortung durch ihr Handeln an den fehlenden Gewerbesteuererträgen wies Frau Rebehn zurück. Sie warf der CDU/SPD-Gruppe vor, in Bezug auf den Windpark Bardenfleth rechtswidrig gehandelt zu haben und beantragte, die gegen sie erhobenen Vorwürfe im Protokoll aufzuführen und ihre Antworten mit aufzunehmen. Ratsherr Thümmler stimmte diesem Antrag zu.

Stellv. Bürgermeister Nieß wies die gegen die CDU/SPD-Gruppe erhobenen Vorwürfe aufs Schärfste zurück. Bei der Ausweisung und dem Bau des Windparks handele es sich nicht um eine rechtswidrige Handlung.

Der Ansatz für die Gewerbesteuer wird in den Haushaltsberatungen 2020 evtl. noch angepasst. Die Verwaltung kann die Höhe der Gewerbesteuer erst genauer schätzen, wenn die Jahresveranlagung erfolgt ist. Grundsätzlich schätzt die Verwaltung die Gewerbesteuer vorsichtig ein und die besonderen Fälle mit der Elsflether Werft und dem Windpark Bardenfleth werden berücksichtigt.

Da die Stadt Elsfleth im Jahr 2019 niedrigere Gewerbesteuererträge geplant hat bzw. auch hat, wirken sich diese auf die Schlüsselzuweisungen im Jahr 2020 aus. Diese werden dann wieder höher ausfallen. In den Jahren 2021 und 2022 sinken die Schlüsselzuweisungen wieder ein wenig, weil in die Berechnung die Anteile der Einkommenssteuer einfließen und diese Anteile steigen lt. Berechnung nach dem Orientierungsdatenerlass. Durch diesen Anstieg sinken die Schlüsselzuweisungen wieder.

Diese Ansätze werden in den Haushaltsberatungen 2020 noch angepasst.

Ebenso wirken sich die niedrigeren Gewerbesteuererträge auf die Kreisumlage aus. In den Jahren 2020 bis 2022 wird mit einer Kreisumlage in Höhe von rd. 4,8 Mio. € gerechnet. Eine Rückstellung für die Kreisumlage zum 31.12.2019 muss lt. aktueller Berechnung nicht gebildet werden, somit wird die volle Kreisumlage für 2020 ohne Abzug einer Rückstellung veranschlagt. Diese Ansätze werden in den Haushaltsberatungen 2020 noch angepasst.

Die Gewerbesteuerumlage eines Jahres bemisst sich nach den Gewerbesteuererträgen des jeweiligen Jahres. Die Jahre 2020 bis 2022 werden jeweils voraussichtlich in Höhe von 620.000,00 € geplant. Diese Ansätze werden in den Haushaltsberatungen 2020 noch angepasst

Laut Haushaltsplanung 2019 sind die Haushaltsjahre 2020 bis 2022 ausgeglichen. Ob der Haushaltsausgleich bestehen bleibt, wird sich in den anstehenden Haushaltsberatungen zeigen. Zum heutigen Tag geht die Verwaltung davon aus.

Körperschaft:	<b>Stadt Elsfleth</b>
Gremium:	<b>Finanzausschuss</b>
Sitzung am:	<b>22.10.2019</b>

### **Tagesordnungspunkt 7.**

#### **Erlass einer neuen Vergnügungssteuersatzung ab dem 01.01.2020**

#### **Sach- und Rechtslage**

Die zurzeit geltende Vergnügungssteuersatzung der Stadt Elsfleth vom 10.12.1985 wurde zuletzt durch eine Änderungssatzung vom 20.12.1988 angepasst. Die Verwaltung und auch die Politik hält eine Neufassung der Vergnügungssteuersatzung für erforderlich, weil einige Steuertatbestände und die Steuersätze nicht mehr angemessen sind. Das Anpassen der Satzung und das Erhöhen der Steuersätze ist bereits eine Maßnahme des Haushaltssicherungskonzeptes 2018 und 2019.

Die Verwaltung hat eine Aufstellung ausgearbeitet, in der die neuen und bisherigen Steuersätze der Stadt Elsfleth im Vergleich mit den Steuersätzen der anderen Kommunen des Landkreises Wesermarsch sowie der Stadt Oldenburg und der Gemeinde Bad Zwischenahn zu erkennen sind. Diese Aufstellung ist als Anlage 2 beigefügt.

In der Anlage 3 ist ein Entwurf für eine neue Vergnügungssteuersatzung beigefügt. Die neue Satzung wurde im Vergleich zur alten Vergnügungssteuersatzung grundlegend überarbeitet und neu verfasst. Die Steuer soll künftig als Spielgerätesteuer erhoben werden und soll sich bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis bemessen und nicht mehr wie bisher als Pauschsteuer mit festen Steuersätzen. Es soll weiterhin eine Aufteilung nach Aufstellort in „Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen“ und in „Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen“ erfolgen. Hier ist von der Verwaltung angedacht, den Steuersatz für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen niedriger (auf 16 v.H.) anzusetzen als für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen (auf 20 v.H.). Grund dafür ist, dass diese Spielgeräte in Gaststätten usw. für die Wirte ein Zusatzgeschäft darstellen, da diese dann zusätzlich Getränke, Speisen usw. verkaufen. Diese Vorgehensweise hat auch die Gemeinde Bad Zwischenahn gewählt.

Weiterhin soll für die Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit ein fester Mindestsatz bestehen, damit die Stadt Elsfleth die bisherige Steuerhöhe erhält. Diese Mindestsätze sollen im Vergleich zu der bisherigen festen Pauschsteuer angehoben werden:

- Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen auf 120,00 € (bisher 102,00 €)
- Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit in Gaststätten usw. auf 35,00 € (bisher 31,00 €).

Durch ein Urteil vom Bundesverfassungsgericht (Beschluss vom 03.09.2009) gilt die Mindeststeuer von 120,00 € bei Spielgeräten in Spielhallen als zulässig, somit bewegt sich dieser Betrag im rechtlich zulässigen Rahmen.

Die KStZ hat eine Muster-Vergnügungssteuersatzung veröffentlicht. Die dort genannten Steuersätze bewegen sich ebenfalls im rechtlich zulässigen Rahmen und wurden von der Stadt Elsfleth angewandt.

Durch den Erlass dieser neuen Vergnügungssteuersatzung werden pro Jahr 20.000,00 € Mehrerträge erwartet.

Der Entwurf der Vergnügungssteuersatzung wird in der Sitzung vorgestellt und erläutert.

### **Beschlussvorschlag**

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Verwaltungsausschuss und dem Rat, die in der Anlage 3 beigefügte Vergnügungssteuersatzung zu beschließen.

### **Beratung und Beschluss**

Frau Bernhardt stellte den Entwurf der Vergnügungssteuersatzung vor und gab Erläuterungen zu den geplanten Änderungen:

Nr. 2: Der Prozentsatz für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten in Gaststätten, Kantinen und ähnlichen Räumen wird auf 20 v.H. festgesetzt.

Nr. 3: Bei Spielgeräten mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere, Verherrlichung und Verharmlosung des Krieges, pornografische oder die Würde des Menschen verletzenden Praktiken und ähnliches dargestellt werden, wird ein Betrag von 500,00 € festgesetzt. Ebenso wird bei diesen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten der Mindestbetrag auf 500,00 € festgesetzt. Der Verwaltungsausschuss schloss sich dem Vorschlag des Finanzausschusses an. Die geänderte Vergnügungssteuersatzung ist als **Anlage 1** beigefügt.

### **Beschluss**

Der Finanzausschuss beschloss einstimmig, dem Verwaltungsausschuss und dem Rat zu empfehlen, die in der **Anlage 1** beigefügte Vergnügungssteuersatzung (die Änderungen sind rot gekennzeichnet) zu beschließen.

### **Abstimmungsergebnis**

Durch Beschluss festgesetzte Zahl der Gremiumsmitglieder	9
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	9
Davon stimmberechtigt	9
Ja-Stimmen	9
Nein-Stimmen	0
Stimmenenthaltungen	0
Ungültige Stimmen	0

**Satzung der Stadt Elsfleth über die Erhebung von Vergnügungssteuer für die entgeltliche Nutzung von Spielgeräten  
(Spielgerätesteuersatzung)**

Aufgrund der §§ 10,58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Stadt Elsfleth in seiner Sitzung am 10.12.2019 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

**§ 1 – Steuergegenstand**

- (1) Die Stadt Elsfleth erhebt Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- und ähnlichen Apparaten, Geräten oder Automaten, einschl. der Apparate, Geräte und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen sowie Musikautomaten, ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder, (Spielgeräte) in
  - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
  - b) Gaststätten, Kantinen und in ähnlichen Räumen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.
- (2) Für andere im Gemeindebezirk veranstaltete Vergnügungen wird eine Vergnügungssteuer nicht erhoben.

**§ 2 – Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter der Spielgeräte im Sinne von § 1 Abs. 1. Halter ist derjenige, dem die Einnahmen zufließen. Neben dem Halter ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallenerlaubnis oder Aufstellerlaubnis erteilt wurde, sowie der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Spielgeräte aufgestellt sind, sofern dieser an den Einnahmen oder dem Ertrag aus dem Betrieb der Spielgeräte beteiligt ist.
- (2) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner i.S.d. § 44 AO.

**§ 3 – Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem in § 1 Abs. 1 genannten Aufstellungsort.
- (2) Die Steuerpflicht endet, wenn das Spielgerät endgültig außer Betrieb gesetzt wird.

**§ 4 – Erhebungsform/Bemessungsgrundlage**

- (1) Die Steuer wird erhoben als Spielgerätesteuer.
- (2) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk bemisst sich die Steuer nach dem Einspielergebnis eines jeden Monats des einzelnen Spielgerätes. Als Einspielergebnis zählt die elektronisch gezahlte Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse

(inklusive der Veränderung der Röhreninhalte) abzüglich der Nachfüllungen, Falschgeld, Fehlgeld und Prüfgeld. Bei einem negativem Einspielergebnis eines Spielgerätes im Kalendermonat wird die Mindeststeuer nach § 5 erhoben.

- (3) Für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit bemisst sich die Steuer nach deren Anzahl und Dauer der Aufstellung.
- (4) Besitzt ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtung als ein Spielgerät. Spielgeräte mit mehreren Einrichtungen sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungsvorgänge – z.B. durch separate Geldeinwürfe – ausgelöst werden können.

## **§ 5 – Steuersätze**

Die Steuer beträgt je Spielgerät und angefangenen Kalendermonat

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen bei
  - a) Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit des Einspielergebnisses, mindestens jedoch 20 v.H.  
120,00 €
  - b) Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit 36,00 €
  - c) Musikautomaten 12,50 €
  
2. in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen bei
  - a) Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit des Einspielergebnisses, mindestens jedoch 20 v.H.  
35,00 €
  - b) Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit 26,00 €
  - c) Musikautomaten 10,00 €
  
3. Unabhängig vom Aufstellort für Spielgeräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere, Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges, pornografische oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken und ähnliches dargestellt werden 500,00 €

Bei entsprechenden Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit beträgt der Steuersatz – unabhängig – vom Aufstellungsort des Einspielergebnisses, mindestens 25 v.H.  
500,00 €

Die Voraussetzungen für die Erhebung der erhöhten Steuer sind in jedem Fall als gegeben anzusehen, wenn das auf dem Spielgerät installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde.

## **§ 6 – Erhebungszeitraum**

Bei Spielgeräten i.S. von § 1 ist der Erhebungszeitraum der Kalendermonat, es sei denn, das Spielgerät wird erst nach Beginn des Kalendermonats in Betrieb genommen, dann beginnt der Erhebungszeitraum mit der tatsächlichen Inbetriebnahme. Entsprechendes gilt für die Außerbetriebnahme vor Ablauf des Kalendermonats.

## **§ 7 – Entstehung der Steuerschuld**

Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

## **§ 8 – Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld**

- (1) Der Halter hat bis zum 10. Kalendertag des laufenden Monats eine Steuererklärung für jedes im Vormonat im Stadtgebiet gehaltenes Spielgerät nach den von der Stadt Elsfleth vorgeschriebenen Vordrucken unterschrieben abzugeben. Dies gilt auch für den Fall der erstmaligen Aufstellung mit Aufstellungsbeginn im Vormonat.
- (2) Eine Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheides wird die Steuerschuld fällig.
- (3) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit ist die Steuer am 15. des (folgenden) Kalendermonats fällig. Auf Antrag kann die Stadt Elsfleth
  - a) eine vierteljährliche Fälligkeit für das 1. – 4. Vierteljahr zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres oder
  - b) eine jährliche Fälligkeit zum 01.07. eines jeden Jahres gestatten.
- (4) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit sind den Steuererklärungen Zählwerkausdrucke für den Besteuerungszeitraum (Kalendermonat) beizufügen. Die Zählwerkausdrucke können als Originalbelege oder Kopien sowie – auf Antrag – in anderer Form vorgelegt werden. Diese Nachweise müssen alle Informationen enthalten, welche für die Steuerberechnung nach § 4 Abs. 2 erforderlich sind und diese nachvollziehbar macht. Für den Folge Monat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdruckes) des Auslesetages des Vormonats anzuschließen. Darüber hinaus müssen Hersteller, Gerätenamen, Geräteart/-typ, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer und Datum des aktuellen und des letzten Zählwerkausdrucks, enthalten sein.  
Die Eintragungen auf den vorgeschriebenen Vordrucken sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerkausdrucke sind entsprechend zu sortieren. Die Stadt Elsfleth kann auf die Vorlage von Zählwerkausdrucken verzichten.

## **§ 9 – Meldepflichten**

- (1) Die Inbetriebnahme eines Spielgerätes in einer Spielhalle oder ähnlichen Unternehmen, einer Gaststätte, Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort, ist unverzüglich anzumelden. Als Inbetriebnahme gilt die erst Aufstellung des Spielgerätes, wenn der Gemeinde entgegenstehende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind.

- (2) Alle Zu- und Abgänge von Spielgeräten, die seit Abgabe der letzten Steuererklärung durchgeführt wurden, sind Tag genau in der Steuererklärung des Folgemonats anzugeben. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Spielgerätes gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs.
- (3) Wird ein Spielgerät ohne Gewinnmöglichkeit ausgetauscht, ist dieses nicht anzuzeigen. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiges Spielgerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (4) Für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit kann auf Antrag eine Erklärung für das laufende Kalenderjahr (Jahreserklärung) zugelassen werden. Dieser Antrag ist für das Folgejahr erneut zu stellen.
- (5) Eine vorübergehende Betriebsschließung wird bei der Steuerfestsetzung kalendermonatlich berücksichtigt, wenn dieses der Stadt Elsfleth vor der Schließung schriftlich angezeigt worden ist. Der Aufstellort muss jedoch wenigstens einen vollen Kalendermonat geschlossen sein. Wird im Laufe des Kalenderjahres die Aufstellung von Spielgeräten in der Stadt Elsfleth vollständig eingestellt, ist dies der Stadt Elsfleth bis zum 10. Kalendertag des auf die Aufgabe folgenden Monats schriftlich mitzuteilen.

### **§ 10 – Sicherheitsleistung**

Die Stadt Elsfleth kann eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint. Eine festgesetzte Sicherheitsleistung ist mit Ablauf von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe oder Zustellung des Bescheides fällig.

### **§ 11 – Steuerschätzung**

Soweit die Stadt Elsfleth die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, hat sie diese gem. § 162 AO zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind. Eine festgesetzte Steuerschätzung ist mit Ablauf von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe oder Zustellung des Bescheides fällig.

### **§ 12 – Verspätungszuschlag**

Gibt der Steuerschuldner seine Steuerklärung nicht oder nicht fristgerecht ab, kommt die Erhebung eines Verspätungszuschlags nach Maßgabe des § 152 AO in Betracht. Ein festgesetzter Verspätungszuschlag ist mit Ablauf von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe oder Zustellung des Bescheides fällig.

### **§ 13 – Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

- (1) Die Beauftragten der Stadt Elsfleth sind ohne vorherige Ankündigung berechtigt, jederzeit zur Feststellung von Steuertatbeständen und zur Nachprüfung der Steueranmeldungen die in § 1 genannten Orte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

- (2) Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung den von der Stadt Elsfleth Beauftragten ohne vorherige Ankündigung unentgeltlich Zutritt zu den in § 1 genannten Orte zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen die für die Besteuerung von Bedeutung sind und nach § 147 AO aufzubewahren sind, zugänglich zu machen.

### **§ 14 – Datenverarbeitung**

Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Elsfleth gemäß § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i.V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelregister), bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (Katasteramt) und bei dem für Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt Elsfleth erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).

### **§ 15 – Ordnungswidrigkeiten**

Verstöße gegen §§ 8 und 9 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes.

### **§ 16 – Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.  
(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungssteuersatzung vom 10.12.1985 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 20.12.1988 außer Kraft.

Elsfleth, den .....

Stadt Elsfleth

Brigitte Fuchs  
Bürgermeisterin

Körperschaft:	<b>Stadt Elsfleth</b>
Gremium:	<b>Finanzausschuss</b>
Sitzung am:	<b>22.10.2019</b>

<b>Tagesordnungspunkt 8.</b>
<b>Anträge und Anfragen</b>

Es lagen keine Anträge und Anfragen vor.